

Az.: 1 A 642/16
4 K 1034/13

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
2. der Frau
beide wohnhaft:

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Anwaltskanzlei

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

beigeladen:
1. Herr
2. Frau
beide wohnhaft:

wegen

Baugenehmigung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Oberverwaltungsgericht Heinlein

am 5. April 2017

beschlossen:

Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 21. Juni 2016 - 4 K 1034/13 - wird abgelehnt.

Die Kläger tragen die Kosten des Zulassungsverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst tragen.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg.
- 2 Die Kläger haben nicht dargelegt, dass ein Zulassungsgrund vorliegt. Das Darlegungserfordernis verlangt, dass ein Antragsteller im Zulassungsverfahren einen Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sind. Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, das Vorliegen der von dem Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm innerhalb der Begründungsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die den Beigeladenen mit Bescheid vom 17. August 2012 erteilte Befreiung von den textlichen Festsetzungen der Nr. 10.3 des Bebauungsplans Nr. N1 „ in der Gestalt des Bescheids der Beklagten vom 18. Dezember 2012 und des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 14. November 2013 verletze die Kläger nicht in subjektiven Rechten.
- 4 Eine solche Verletzung sei nicht aus einem Verstoß der Beigeladenen zu 2 gegen das Antragserfordernis herzuleiten, da Verfahrensrechte - mit Ausnahme der sog. absoluten Verfahrensrechte - keinen Drittschutz vermitteln. Im Übrigen sei ein zu

einer Nichtigkeit des Befreiungsbescheids führender Mangel i. S. d. § 44 VwVfG aber auch nicht anzunehmen. Dass das Fehlen einer erforderlichen Mitwirkung bei einem mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakt nur ausnahmsweise zur Nichtigkeit desselben führen könne, zeige bereits § 45 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG, der eine Unbeachtlichkeit des Formverstößes bestimme, wenn der Antrag nachgeholt werde.

- 5 Im Weiteren komme der genannten textlichen Festsetzung des Bebauungsplans, die gestalterische Regelungen treffe, keine nachbarschützende Wirkung zu. Etwas anderes lasse sich weder der Entstehungsgeschichte des Bebauungsplans noch seiner Begründung entnehmen.
- 6 Die Erteilung der Befreiung verstoße auch nicht gegen das in § 31 Abs. 2 BauGB enthaltene Gebot der Rücksichtnahme. Eine erdrückende Wirkung gehe von der Stützmauer, die anstelle der Hecke errichtet worden sei, nach dem im Rahmen des Augenscheins gewonnen Eindruck sowie den Luftbildern und Fotos nicht aus. Ebenso wenig könne eine unzumutbare Verschlechterung der Grundstückssituation der Kläger durch die Stützmauer etwa durch eine mögliche Verschattung angenommen werden. Dieser Annahme stehe bereits die geringe Höhe der Stützmauer entgegen. Außerdem seien die von den Klägern vorgenommenen Bepflanzungen vor der Mauer höher als die Mauer.
- 7 Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG liege nicht vor. Die vorgetragene Fallkonstellationen seien bereits nicht vergleichbar.
- 8 Die Kläger wenden ein, dass das Urteil des Verwaltungsgerichts von dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. August 2013 - 4 B 39.13 - (juris Rn. 3) abweiche, da danach jeder Fehler bei der Anwendung des § 31 Abs. 2 BauGB zur Aufhebung der Befreiung führen müsse. Vorliegend sei bei der Befreiungsentscheidung die fehlende Aktivlegitimation der Beigeladenen zu 2 nicht beachtet worden. Dies sei aber erforderlich, da beide Beigeladenen Inhaber der Baugenehmigung seien, was sich bereits aus der Adressierung der Bestätigung zur Vollständigkeit der Bauunterlagen ergebe. Der Befreiungsantrag sei nur vom Beigeladenen zu 1 ohne Vertretungsberechtigung für die Beigeladene zu 2 gestellt worden. Ein solcher formeller Mangel könne auch von Dritten gerügt werden.

- 9 Das Verwaltungsgericht habe ferner nicht berücksichtigt, dass die Beigeladenen das Geländenniveau durch eine Aufschüttung angehoben hätten, die der streitgegenständliche Bebauungsplan nicht vorgesehen habe, da dies den Grundzügen der Planung widersprochen habe. Nr. 10.3 des Bebauungsplans sei drittschützend, da die Befreiung unter Umgehung des Aufschüttungsverbots erfolgt sei. Es handle sich um eine gebietswidrige Nutzung.
- 10 Der von den Klägern vorrangig geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) liegt nicht vor. Zur Darlegung der Divergenz gehört der Vortrag, welchen entscheidungstragenden abstrakten Rechtssatz das erstinstanzliche Gericht aufgestellt hat und von welchem ebenfalls tragenden abstrakten Rechtssatz aus der Rechtsprechung des Divergenzgerichts damit abgewichen wird. Diesen Anforderungen genügt der Vortrag der Kläger unter Hinweis auf den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. August 2013 - 4 B 39/13 - (juris Rn. 3) nicht. Soweit das Bundesverwaltungsgericht dort ausgeführt hat, dass bei einer fehlerhaften Befreiung von einer nachbarschützenden Festsetzung eines Bebauungsplans ein nachbarlicher Abwehranspruch gegeben sei und deshalb jeder Fehler bei der Anwendung des § 31 Abs. 2 BauGB zur Aufhebung der Baugenehmigung führen müsse, ergibt sich daraus keine Divergenz. Denn das Verwaltungsgericht, dessen Urteil sich ausdrücklich auf den vorgenannten Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts stützt, ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der Befreiung bereits keine Festsetzung mit nachbarschützender Wirkung und insbesondere auch keine solche zur Art der baulichen Nutzung (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. BauGB i. V. m. §§ 2 ff. BauNVO) zugrunde lag (vgl. Urteilsabdruck Seite 9 Absatz 1).
- 11 Auch ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind nicht dargelegt. Dieser Zulassungsgrund erfordert eine Auseinandersetzung des Zulassungsantrags mit den tragenden Rechtssätzen oder erheblichen Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts, die mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt werden müssen, dass der Ausgang eines Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 20. Dezember 2010 - 1 BvR 2011/10 -, juris Rn. 17).

- 12 Entgegen der Annahme der Kläger hat das Verwaltungsgericht seinem Urteil rechtlich zutreffende Maßstäbe unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde gelegt (vgl. BVerwG, Urt. v. 19. September 1986 - 4 C 8.84 -, juris Rn. 9 ff. und Beschl. v. 8. Juli 1998 - 4 B 64.98 -, juris Rn. 5). Soweit die Kläger einwenden, dass die Beklagte über den Befreiungsantrag ohne den gleichfalls gem. § 67 Abs. 2 SächsBO erforderlichen Antrag der Beigeladenen zu 2 entschieden habe, folgt daraus nichts anderes. Mit dem Verwaltungsgericht geht der Senat davon aus, dass eine Verletzung der Kläger in subjektiven Rechten wegen eines Verstoßes gegen § 67 Abs. 2 SächsBO nicht anzunehmen ist. Der Einzelne kann nämlich grundsätzlich nur verlangen, dass seine materiellen Rechte gewahrt werden, er hat aber keinen Anspruch darauf, dass dies in einem bestimmten Verfahren geschieht (vgl. Senatsbeschl. v. 20. Januar 2010 - 1 A 140/09 -, juris Rn. 8, m. w. N.). Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Verfahrensvorschrift einem Betroffenen unabhängig vom materiellen Recht eine eigene, selbständig durchsetzbare verfahrensrechtliche Rechtsposition gewähren will. Dies ist hier weder dargelegt noch ersichtlich. Der Hinweis der Kläger auf eine einheitliche Baugenehmigung geht fehl, da diese grundstücksbezogen erteilt wird (vgl. Senatsbeschl. v. 22. Dezember 2016 - 1 B 283/16 -, juris Rn. 9, m. w. N.).
- 13 Soweit die Kläger zur Begründung einer Verletzung nachbarschützender Verfahrensvorschriften im Weiteren auf § 70 Abs. 4 SächsBO Bezug nehmen, führt auch dies nicht zur Zulassung der Berufung, da den Klägern der Befreiungsbescheid unter dem 21. August 2012 jeweils nicht nur zugestellt worden ist, sondern ihre Einwendungen gegen die Befreiung mit ihrem Widerspruchsschreiben vom 14. September 2012 mit dem Befreiungsbescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 14. November 2013 (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) berücksichtigt worden sind (vgl. SächsOVG, Senatsurt. v. 5. April 2013 - 1 A 247/12 -, juris Rn. 28). Entgegen der Annahme der Kläger lässt sich aus der Zustellung des Befreiungsbescheids aber nicht ableiten, dass Nr. 10.3 des Bebauungsplans Nr. N1 „nachbarschützende Wirkung zukommt. Denn die genannte Verfahrensvorschrift dient lediglich der Benachrichtigung des Nachbarn, wenn dieser dem Bauvorhaben - wie hier - nicht zugestimmt hat (vgl. § 70 Abs. 3 Satz 1 BauGB), damit er ggf. von der Möglichkeit des Widerspruchs Gebrauch machen kann.

- 14 Mit dem Verwaltungsgericht geht der Senat ferner davon aus, dass die textliche Festsetzung der Nr. 10.3 des Bebauungsplans Nr. N1 „gestalterischen Zielen im Hinblick auf das Ortsbild, d. h. einem „harmonischen“ Gesamtbild dient (vgl. S. 14 letzter Absatz der Begründung des Bebauungsplans) und nicht einem Interessenausgleich zwischen den Nachbarn. Dass der Bebauungsplan Aufschüttungen auf einen Grundstück nicht zulässt, ist ausweislich seiner Festsetzungen weder ersichtlich noch dargelegt und ergibt sich auch nicht aus seiner Begründung. Die von den Klägern genannte gebietswidrige Nutzung führt ebenfalls zu keiner anderen Beurteilung, da die zuvor genannte Festsetzung nicht die Art der baulichen Nutzung (vgl. u. a. Nr. 1 der textlichen Festsetzungen) festlegt oder sonst näher bestimmt.
- 15 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Da die Beigeladenen keinen Antrag gestellt und sich damit keinem Kostenrisiko ausgesetzt haben, ist es auch nicht angemessen, den unterlegenen Klägern ihre außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen.
- 16 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 52 Abs. 1 GKG. Der Senat folgt dabei der Begründung des Verwaltungsgerichts, der die Beteiligten nicht entgegengetreten sind.
- 17 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der
Urschrift wird beglaubigt.
Bautzen, den 11.04.2017
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*